

Mietbedingungen für das Jugendhaus St. Hubertus

Träger des Hauses ist die katholische Kirchengemeinde St Cyriak in Oberkirch, Kirchplatz 6, 77704 Oberkirch, Telefon 07802/9374-0, info@kath-oberkirch.de

Das Jugendhaus steht allen Gruppen zur Verfügung. Das Haus wird von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreut, die sich ein kooperatives Verhältnis von Mieter und Vermieter erhoffen.

Folgendes ist vom Mieter des Hauses zu beachten:

A. Mietverhältnis / Mietvertrag / Übergabe

1. Das Haus kann über die Kirchengemeinde reserviert werden. Der Mieter erhält einen Mietvertrag, der unterzeichnet an den Vermieter zurückzugeben ist. Mit Unterzeichnung des Mietvertrages erkennt der Mieter diese Mietbedingungen in vollem Umfang an. Gibt der Mieter die Reservierung weniger als drei Monate vor Mietbeginn auf, so ist eine Entschädigung von 105 € pauschal zu leisten. Diese Gebühr wird erlassen, wenn der Mieter einen Ersatzmieter benennt und mit diesem tatsächlich eine Vermietung zustande kommt.
2. Das Haus kann generell auch nur für eine Nacht gebucht werden. Die Tarife liegen dann aber um das 1,5 fache je Übernachtung höher, als wenn das Haus mindestens zwei Nächte gebucht wird.
3. Für die Abrechnung der Miet- und Nebenkosten gilt die jeweils aktuelle Preisliste des Vermieters, die dem Mieter bei Zusendung des Mietvertrages ausgehändigt wird. Der Vermieter behält sich ausdrücklich vor, bei Erhöhung der Energiepreise insbesondere für Gas und Strom, die zum Zeitpunkt der Vermietung aktuellen Kosten abzurechnen.
4. Der Mieter benennt eine verantwortliche volljährige Person, die für den Vermieter in allen Angelegenheiten Ansprechpartner ist.
5. Spätestens eine Woche vor Mietbeginn ist dem Vermieter die genaue Ankunftszeit mitzuteilen, damit der ehrenamtliche Hausmeister die Übergabe einplanen kann.
6. Das Haus liegt auf 600 m ü NN. Im Winter ist der Zufahrtsweg selten ohne Schneeketten befahrbar. Der Weg über Waldulm wird im Winter gelegentlich geräumt, aber auch hierfür ist Winterausrüstung zwingend erforderlich.
7. Der Vermieter haftet nicht, wenn das Haus witterungsbedingt nicht vermietet werden kann. Die Strom- und Telefonversorgung für das Haus führt als Freileitung durch den Wald. Daher ist insbesondere bei Sturm und Frost mit Strom- und Telefonausfällen durch Schäden an den Leitungen zu rechnen. Der Vermieter weist darauf hin, dass keine Ersatzstromversorgung vorhanden ist. Jegliche Haftung des Vermieters infolge von Strom- und Telefonausfällen ist ausgeschlossen. Das Bereithalten von Taschenlampen für einen Stromausfall wird empfohlen.
8. Das Haus wird vom Hausmeister übergeben. Dabei werden die Zählerstände abgelesen und vom Mieter bestätigt. Der Hausmeister erläutert dabei alles Notwendige und übergibt die Schlüssel.

B. Benutzung des Hauses

9. Das Haus und sein gesamtes Inventar sowie die Außenanlage sind schonend zu behandeln.
10. Der Mieter bringt für jedes Bett, das benutzt wird, ein Spannbetttuch mit. Bettdecken und Kissen stehen nicht zur Verfügung, daher sollten Schlafsäcke oder Bettzeug mitgebracht werden.
11. Müllsäcke, Geschirrtücher, Reinigungsmittel und Toilettenpapier sind vom Mieter selbst mitzubringen.
12. Alle anfallenden Abfälle sind durch den Mieter zu entsorgen. Eine Entsorgung der Abfälle im Wald ist ausdrücklich verboten und kann empfindliche Geldbußen nach sich ziehen.
13. Mitbringen von Haustieren ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet.
14. Im gesamten Haus besteht generelles Rauchverbot. Zigarettenkippen bitte im Aschenbecher und nicht im Hof oder Wald entsorgen.
15. Im Haus ist viel Holz verarbeitet. Deshalb ist beim Umgang mit offenem Feuer besondere Vorsicht geboten. Im Haus sind Rauchmelder installiert, die bei Rauch einen lauten Signalton von sich geben.
16. Im Erdgeschoss dienen die Haustüre sowie die Außentüre im WC Flur als Fluchtweg. Die Haustüre darf daher nur von innen abgeschlossen werden, wenn der Schlüssel im Schloss stecken bleibt. Die Tür im WC-Flur ist mit einer Panikfunktion ausgestattet, so dass sie sich auch im abgeschlossenen Zustand von innen immer öffnen lässt. Für das Obergeschoss führt der erste Fluchtweg über die Treppe. Sollte diese versperrt sein, ist im Aufenthaltsraum am linken Fenster eine Notleiter angebracht; der Fensterladen an diesem Fenster ist daher für die Dauer des Aufenthaltes offen zu halten. Der andere Rettungsweg führt über das Flachdach vor den Fenstern auf der Seite des Achtbettzimmers. Die Nutzung der Leiter und des Flachdaches ist außer im Notfall verboten. Für sämtliche Schäden insbesondere am Flachdach haftet der Mieter.
17. Auf die Brandgefahr im Wald wird ausdrücklich hingewiesen. Offenes Feuer ist generell verboten. Die Grillstelle im Hof kann auf eigene Verantwortung genutzt werden; in regenarmer Zeit sollte eine Genehmigung vom Forstamt Oberkirch eingeholt werden. Löschwasser ist bereitzuhalten; das Feuer darf nie ohne Aufsicht brennen.
18. Das angrenzende Waldgelände gehört nicht zum Grundstück und liegt außerhalb der Verantwortung des Vermieters.
19. Für Ballspiele sollte der Spielplatz, ca. 150m vom Haus entfernt auf der Waldlichtung, genutzt werden. Der Hof und die Hauswände dienen nicht dem Ballspiel.
20. Im Obergeschoss ist der Verzehr von Essen und Trinken zum Schutz der Matratzen und Bettbezüge nicht erlaubt.
21. Nasse Kleidung und Schuhe bitte im Erdgeschoss belassen. Dort stehen die Garderobe sowie ein Gepäckraum im WC-Flur zur Verfügung.
22. Bei Schnee und Glatteis hat der Mieter einen Zugang zum Haus zu räumen. Geräte dazu stehen im Schuppen zur Verfügung.

23. Im Haus wurden die Sanitäreanlagen im Jahr 2010 wesentlich erweitert. Da die Wasserversorgung des Hauses durch eine Quelle gespeist wird, sollte gerade in der Sommerzeit sparsam mit dem Wasser umgegangen werden. Der Vermieter haftet nicht, wenn nicht ausreichend Wasser zur Verfügung steht.
24. Bei Problemen ist der Hausmeister unter der im Haus angegebenen Rufnummer erreichbar. Auch Notrufnummern von Ärzten und Notdiensten sind dort aufgeführt.

C. Ende des Mietverhältnisses / Abnahme des Hauses / Reinigung

25. Die Abfahrtszeit wird mit dem Hausmeister bei der Übergabe abgesprochen.
26. Vor der Abreise werden das Haus und die Außenanlage vom Mieter gereinigt. Das Haus soll in dem Zustand übergeben werden, in dem der Mieter es anzutreffen wünscht.
 - Alle benutzten Aufenthalts- und Schlafräume, sowie die Küche und Sanitäreanlagen sind feucht aufzuwischen.
 - Die Sanitäreanlagen sind gründlich zu reinigen.
 - Das Geschirr ist sauber und entsprechend sortiert in die Schränke einzuräumen.
 - Sämtliche Kücheneinrichtungen sind feucht auszuwischen.
 - Der Gasherd ist ebenfalls gründlich zu reinigen. Die Ofentür sollte nach der Reinigung offen gelassen werden.
 - Alle restlichen Lebensmittel einschließlich Gewürze sind wieder mitzunehmen.
 - Alle Fensterläden schließen. Im Sanitärbereich sind elektrische Rollläden angebracht, diese sind ebenfalls zu verschließen.
 - Alle Heizkörper auf * Sternmarkierung stellen.
 - Grillstelle reinigen. Die Grillstelle wird nach Abkühlung mit Wasser ausgeschwemmt. Die ausgeschwemmte Asche kann im Komposter entsorgt werden.
27. Geschirrbruch und sonstige Beschädigungen gibt der Mieter bei Abnahme dem Hausmeister bekannt. Sie werden dem Mieter entsprechend ihrem Wert bzw. Aufwand in Rechnung gestellt.
28. Die Beseitigung von Schäden im Haus (insbesondere bemalte Wände und Einrichtungsgegenstände), die vom Vermieter nachträglich festgestellt und eindeutig zugeordnet werden können, werden ebenfalls nach Aufwand in Rechnung gestellt.
29. Die Missachtung der Hausordnung kann neben Schadensersatzansprüchen auch dazu führen, dass das Haus nicht mehr an den Mieter vermietet wird.